

Rezensionen

Jürgensmeier, Friedhelm: Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 2), Frankfurt 1988, 352 Seiten.

Das Bistum Hildesheim (und das untergegangene Bistum Verden in der heutigen Diözese Hildesheim) war von seiner Gründung an bis zur Säkularisation von 1803 ein Suffraganbistum des Erzbistums Mainz. Dieser größte Metropolitanverband unter den sechs alten Erzbistümern des Reiches erstreckte sich von Chur im Süden bis nach Verden im Norden. Das Verhältnis Hildesheims zu Mainz war unter den großen Bischöfen Bernward und Godehard durch den Jurisdiktionsstreit um das Stift Gandersheim, in dem Hildesheim sich durchsetzen konnte, schwer belastet. Große Teile des alten Erzbistums Mainz im südlichen Niedersachsen — darunter Duderstadt und die Eichsfelder Pfarreien in der Bundesrepublik — sind heute Bestandteil der Diözese Hildesheim. So kann es von Hildesheim aus nur begrüßt werden, daß aus der Feder des Osnabrücker Ordinarius für Historische Theologie, Prof. Dr. Friedhelm Jürgensmeier, eine ansprechende und gut lesbare Geschichte des früheren Erzbistums und heutigen Bistums Mainz erschienen ist. Jedem Kapitel folgen umfangreiche Literaturangaben. Sicher liegt dem Fehlen von Anmerkungen eine grundsätzliche Entscheidung zugrunde. Doch hätte man bei manchem Zitat gerne gewußt, von wem es stammt (so S. 71 oder S. 244, wer den Warthausen Musehof des Grafen Stadion in Übertreibung eine „Akademie des europäischen Geistes“ genannt hat).

Wenn das Jus coronandi zu Beginn des 11. Jahrhunderts auch an den Kölner Erzbischof überging, so blieb dem Erzkkanzler für Deutschland das Einberufungs- und Erststimmrecht bei Königswahlen, wodurch der „Heilige Stuhl“ von Mainz bis zur Säkularisation vornehmster Bischofssitz im Reich war. Nach Erzbischof Heinrich II. († 1288), einem Minoriten aus Isny, kam bis zum Ende des alten Reiches kein Bürgerlicher mehr auf den Mainzer Erzstuhl. 50 Jahre später blieb auch das Domkapitel dem Adel vorbehalten. Dieses mächtige Gremium konnte zwar nicht zur Landständigkeit aufsteigen, aber in Wahlkapitulationen eine Fülle von Rechten durchsetzen. Eine Vertretung des „Volkes Gottes“ waren die adeligen Domkapitulare sicher nicht. Bei zwiespältigen Wahlen haben sie viel Unheil über das Erzstift gebracht. Nicht zu Unrecht hat man von solchen adeligen Kapiteln und Bischöfen gesagt, Jesus und seine Jünger hätten ihnen nicht angehören können. Aber angesichts der geschichtlichen Bedeutung des Domkapitels wäre ein eigenes Kapitel über Ämter und Strukturen dieses Gremiums erwünscht gewesen. Nur beiläufig erfährt man (S. 144), daß das Domkapitel 1390 auf 24 Kapitulare und vier Supernumerare begrenzt wurde. Seit 1500 war das Domkapitel endgültig und mit päpstlicher Bestätigung dem Adel vorbehalten. Am Vorabend der Reformation wurde damit noch einmal bekräftigt, daß nicht die geistliche Berufung, sondern die Zugehörigkeit zum privilegierten Stand des Reiches wichtigste Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht zum Erzbischof war.

Bekannt ist, wie eng der äußere Anlaß der lutherischen Reformation mit der Person des 1514 zum Erzbischof von Mainz gewählten Kardinals Albrecht von Brandenburg verbunden ist. „Zwischen der frühen reformatorischen Bewegung in Mainz und den Bauernkriegen bestand eine gewisse Form von Wechselbeziehung“, sagt der Verfasser (S. 185). Beim Tod des Kardinals († 1545) war die Kirchenspaltung perfekt. Das Erzbistum war kleiner geworden und stark überschuldet. Katholische Reform, Dreißigjähriger Krieg,

Westfälischer Frieden und die Epoche der Aufklärung im 18. Jahrhundert hatten ihre jeweilige Auswirkung auf das Erzstift. In der Emser Punktation von 1786 sollten die Rechte von vier noch verbliebenen deutschen Metropolitane gegenüber Rom gestärkt werden. Dabei stand für den Mainzer Erzbischof Karl Friedrich Joseph von Erthal politisches Kalkül im Vordergrund. Als seine Ziele nicht durchsetzbar waren, verständigte er sich bereits 1787 mit der verärgerten römischen Kurie. Der Reichsdeputationshauptschluß verfügte die Übertragung des „Stuhls zu Mainz“ auf die Domkirche zu Regensburg. Es folgte das kurze Zwischenspiel des Napoleonischen Bistums Mainz mit seinem Bischof Joseph Ludwig Colmar (1802—1815). Durch die Zirkumskriptionsbulle „Provida solersque“ von 1821 wurde die Oberrheinische Kirchenprovinz errichtet. Das mit dem Großherzogtum Hessen-Darmstadt deckungsgleiche Bistum Mainz war seitdem mit Rottenburg und Fulda ein Suffraganbistum des Erzbistums Freiburg. Zu den interessantesten Kapiteln in der neueren Geschichte des Bistums gehören zweifellos das Verhalten des Bischofs Wilhelm Emmanuel von Ketteler (1850—1877) auf dem I. Vatikanischen Konzil, das er vor der Schlußabstimmung über das Unfehlbarkeitsdogma verließ, sein Verhalten im Kulturkampf und seine Stellung zur sozialen Frage des 19. Jahrhunderts. Die Darstellung wurde bis in die jüngste Gegenwart fortgeführt. Man möchte jedem Bistum eine auf so fundierter Kenntnis der allgemeinen und der regionalen Kirchengeschichte beruhende Diözesangeschichte wünschen.

Ein paar Hinweise auf Druckfehler und Anmerkungen können den Wert dieses ansprechend aufgemachten und gut bebilderten Werkes in keiner Weise schmälern. S. 18 soll es wohl „Kaiser Valentinian“ heißen, S. 177 „alle Genannten“, S. 220 „Friedensvermittlers“ und S. 286 „aussprach“ statt aussprachen. S. 271 müßte das neue Bistum Speyer der Kirchenprovinz Bamberg zugeschrieben werden, und S. 312 sollte der Mettener Abt Willibald Adam wie alle anderen Genannten mit seinem Familiennamen angeführt werden.

Ulrich Faust

Binding, Günther: Bischof Bernward als Architekt der Michaeliskirche in Hildesheim, 35. Veröffentlichung der Abteilung Architektur des Kunsthistorischen Instituts der Universität Köln 1987, 95 Seiten.

Braucht das im letzten Jahrbuch von Bernhard Gallistl besprochene Buch über Bernward von Hildesheim von Hella Krause-Zimmer für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung nicht ernst genommen zu werden, ist der dünne Band von Günther Binding um so wichtiger für die Frage: „War Bernward selbst als Architekt der Michaeliskirche tätig?“

In sieben Kapiteln weist der Autor einen klaren, wenn auch nicht immer einfachen Weg vom etwas romantisierenden Bild, das von heutigen modernen Vorstellungen ausgeht, über eine ausführliche Vorstellung und Diskussion der vorhandenen Quellen, ihre sachgerechte Interpretation in bezug auf Bernward als selbst ausführende Künstler, den Bau der St.-Michaelis-Kirche und sein ikonologisches Programm sowie mögliche formale Vorbilder bereits stehender Kirchenbauten, zu einer umfassenden Interpretation und Diskussion.

Auf die einzelnen Schritte hier nur kurz hinweisend, zeigt sich der Wert darin, daß auch der in der entsprechenden Zeit und ihrer literarischen Auseinandersetzung mit den Fragen der Bernwards-

forschung unerfahrene Leser an diesem einen Problem in dem sorgfältigen und ausführlichen Anmerkungsapparat, der teilweise noch unveröffentlichte Ergebnisse der neuesten Forschung dank intensiver Zusammenarbeit mit anderen Kollegen einbezieht, einen umfassenden Überblick über Bernwards Leben erhält. Wer andererseits auf das Studium der fast zweihundert Anmerkungen verzichtet, erhält eine wohlbegründete, klare Antwort auf die Thematik des Buches. Diese Antwort lautet: „Nicht Architekt im modernen Sinne, sondern Architekt als Entzündung und Umsetzer einer Idee in ein Bauwerk.“

Karl Bernhard Kruse

Hotz, Brigitte: *Beginen und willige Arme im spätmittelalterlichen Hildesheim. Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim Bd. 17, Hildesheim: Bernward 1988, 205 S., ISBN 3-87065-473-2.*

Spätestens seit H. Grundmanns „Religiöse Bewegungen im Mittelalter“ (1935) sind die Beginen und Begarden als ordensähnliche Laienbewegungen von „Semireligiösen“, im Gefolge der reformorientierten Bettelorden und gleichwohl häufig der Ketzerei bezichtigt, wohl bekannt. Den weiblichen Beginen und männlichen „Willigen Armen“, unter welchem Namen die Hildesheimer Begarden in der Sonderform der Zelliten/Zellbrüder ausschließlich aufgetreten sind, widmet sich die verdienstvolle Monographie von B. Hotz, die in Göttingen als Magisterarbeit angefertigt worden ist. Der Zeitdruck, unter dem solche Arbeiten zu vollenden sind, macht es verständlich, daß die einbezogene Literatur in mancher Hinsicht noch Lücken aufweist (s. u.).

Die Untersuchung richtet sich umfassend auf die Entstehungs- und Lebensumstände, Ziele, materiellen Grundlagen und Beziehungen zur kirchlichen und städtischen Umwelt. Dabei beabsichtigt die Autorin, beide Gruppen erstmals gleichrangig zu behandeln, um der bisherigen Vernachlässigung der Begarden abzuweichen.

Anders als die Beginen wurden die Hildesheimer Willigen Armen 1470 in den Orden der Zelliten nach der Augustinerregel überführt, nachdem sie sich durch die Betreuung von (Pest-)Kranken und Totenbestattung karitative Verdienste in der Stadt erworben hatten. Erst seit der Annahme der Ordensregel bessert sich die Quellenlage (Visitator: Joh. Busch!) zu den Begarden, für deren Frühphase die Verfasserin oft auf Rückschlüsse angewiesen bleibt, während die Beginen insgesamt etwas breitere Spuren hinterlassen haben. Diesen Vorgaben folgt die Gliederung: Auf eine allgemeine Darstellung des Beginen- und Begardenwesens (Kp. 2) folgen die Hildesheimer Verhältnisse für den weiblichen (Kp. 3) und männlichen (Kp. 5) Zweig als getrennte Entwicklungen — unterbrochen von einer kurzen Aufklärung über den Absonderungsprozeß der Zelliten von den kirchlich beanstandeten Begarden (Kp. 4). Das Schlußwort (Kp. 6) bietet einen zusammenfassenden Vergleich der Ergebnisse in prägnanter Form. Über die lokal- und religionsgeschichtliche Bedeutung hinaus ist das Buch für aktuelle Interessen der Forschung von Belang: 1. Die spätmittelalterliche Zunahme der Armut und ihre Bewältigung in der Armenfürsorge sind z. B. von M. Mollat, *Die Armen im Mittelalter* (1984), im europäischen Horizont vorgestellt worden; 2. aus „feministischer“ Sicht wird eine stärkere Zuwendung zur hist. Rolle der Frauen gefordert (z. B. Anette Kuhn).

Hotz gibt einführend einen Überblick über Beginen und Begarden von ihrem Aufkommen über die Verfolgung (Wiener Konzil

1311/1312) als Häresieverdächtige bis zur Tolerierung orthodoxer Richtungen, die ihre Kirchentreue oft durch Verbindungen mit den anerkannten Mendikanten zu beweisen suchten. Die Entstehungsgründe liegen für die Verfasserin in der religiösen Erneuerungsbeziehung am Ende des 12. Jhs., die Laien und besonders Frauen unter dem Ideal der *vita religiosa* sammelte: dies hieß ein Leben in freiwilliger Armut, Keuschheit und in der Nachfolge Christi. Der gesteigerten Frauenfrömmigkeit boten die traditionellen Orden zu wenig Platz, so daß „frau“ sich nach anderen Wegen umsehen mußte. Die Beginen lebten einzeln — auch als Vagabundinnen — in Kleinstgemeinschaften und Konventen unter einer festen Hausordnung (in Köln erstmals 1246) oder als Tertiarrinnen im Schutz der Bettelorden.

Etwas später entstanden die Begarden, die mit dem typischen Ruf „Brot für Gott“ bettelten. Ähnlich wie die Gemeinschaften der *Devotio moderna* provozierten die neuen Semireligiösen kirchliches Mißtrauen, weil ihr reformatorischer Impuls die etablierte Kirchenordnung in Frage stellte, so daß bis ins 15. Jh. die Päpste in deren Bewertung schwankten. In ihre sonst gelungene Einführung bezieht Hotz leider keine niederländische Literatur ein, z. B. F. W. J. Kooij, *Begijnhoven in Holland en Zeeland gedurende de middeleeuwen* (1981). Die Darstellung der norddeutschen Verhältnisse nach Peters (1969) fällt recht kurz aus. Es fehlt eine angemessene Diskussion außerreligiöser Entstehungs- und Verbreitungsgründe (Frauenüberschuß, weibliche Wirtschaftstätigkeit, Bedeutung der Freigeistigkeit und der Volkssprachigkeit im geistesgeschichtlichen Kontext). Auch die Schichtzugehörigkeit der Semireligiösen, die die marxistische Mediävistik den unteren städtischen Schichten zuweist und so den Klassencharakter der Bewegung begründet, ist nur am Rande referiert.

In der armen Brühlvorstadt wohnten zahlreiche alleinstehende Frauen, woraus sich der hohe Anteil von steuerzahlenden Frauen erklärt: ca. 41 % um 1450 nach der punktuellen Auswertung der Schoßlisten durch die Verfasserin (S. 41). Eine systematische Analyse könnte weiter erhärten, daß die Beginen mit anderen meist armen Frauen in einem einheitlichen Umfeld in der schützenden Nähe kirchlicher Einrichtungen angesiedelt waren. Die bischöfliche Obhut sicherte den Konventualinnen auch ein Leben ohne inquisitorische Beunruhigung nach dem Wiener Konzil. Für den Eintritt in die Konvente wurden Eintrittsgelder in unbekannter Höhe gefordert, die zum Unterhalt dienten, wohl auch um das Betteln zu verhindern. Ärmste Frauen blieben also ausgeschlossen. Die strengen Rückzahlungsbedingungen bei einem Austritt oder Ausstoß zeigen das bischöfliche Bestreben um den ehrenvollen Ruf der Beginen, den zeitweise etwa alleinstehende Mütter mit kleinen Kindern in Frage stellten. Die Fluktuation scheint hoch gewesen zu sein. Weitere Einnahmen, die häufig auch den Beginen privat zufließen, bezogen sie aus Renten und Grundabgaben sowie Spenden. Der Krankenpflege widmeten sich die Beginen des Johannishauses ohne direktes Entgelt. Die in Abbildung 7 (S. 53) abgedruckte Spinnscene ist demnach für Hildesheim untypisch, doch Hotz' im übrigen sehr detaillierte Aussagen lassen Überlegungen zu den Gründen vermissen, obwohl die Zunftrestriktionen (S. 87) dafür Hinweise bieten. Hier hätte sich ferner ein Vergleich mit dem Haus der Schwestern vom gemeinsamen Leben in Eldagsen angeboten, das über ein Privileg zur Textilienherstellung verfügte (vgl. dazu die Diss. von Gerhard Rehm, *Die Schwestern vom gemeinsamen Leben im Nordwesten Deutschlands*, Berlin 1986).

Im Abschnitt über die Lebensformen der weiblichen Bevölkerung außerhalb von Ehe und Kloster (S. 86—89) weist Hotz zu Recht auf die Beschränkungen für Frauen im städtischen Wirtschaftsleben